



Statuten

1. Name und Sitz

Die Schweizer Röstergilde (SRG) – „Swiss Certified Roasters“ - ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB ff. . Der Sitz befindet sich am Geschäftsdomizil des Präsidenten.

2. Zweck

Die Röstergilde bezweckt die Wahrung und Förderung der fachlichen und wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder. Dies soll insbesondere erreicht werden durch:

- a) Eine möglichst einheitliche Regelung der Fragen von gemeinsamem Interesse,
- b) Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber Behörden, den Produzenten, sowie den Abnehmern und deren Organisationen,
- c) Vertretung der Interessen gegenüber internationalen Organisationen,
- d) Erfahrungsaustausch,
- e) Koordination der Medienkontakte und Medienarbeit

3. Mitgliedschaft

Mitglied der Röstergilde können schweizerische Kaffee-Importeure, -Röster und Kaffee-Handelsfirmen werden. Voraussetzung für die Neu-Aufnahme ist, dass der Bewerber die Richtlinien und Kriterien des geltenden Qualitäts-Systems SRG erfüllt und bereit ist, dies gegenüber einer Delegation der SRG zu belegen. Über die Aufnahme des Bewerbers entscheiden die Mitglieder auf Antrag dieser Delegation mit einer Zweidrittels-Mehrheit an der ordentlichen GV oder mit einer Zirkularabstimmung. Die Bewerbung kann wiederholt werden, sobald später die obigen Voraussetzungen erfüllt werden.

Eine natürliche oder juristische Person kann Gönner oder Freund der Röstergilde werden, wenn sie die Erfordernisse des Gönner/Freund - Reglements erfüllt. Dieses Reglement bestimmt auch alle Rechte und Pflichten der Gönner/Freunde der Röstergilde.

Gönner und Freunde haben kein aktives und passives Wahl- und Stimmrecht innerhalb der Gilde.

Die minimalen Beiträge, um Gönner/Freund der Gilde zu werden, werden im Gönner/Freund- Reglement wie bei den Mitgliedern durch die GV festgelegt.

Über die Aufnahme eines Bewerbers als Gönner oder Freund entscheidet der Vorstand, im Berufungsfalle die Generalversammlung.

Für den Verlust der Gönner- oder Freundeseigenschaft gilt Ziff. 7 der Statuten

4. Rechte

Die Mitgliedschaftsrechte werden durch die gesetzlichen Vertreter der Mitgliederfirmen ausgeübt. Stellvertretungen durch andere Mitglieder oder durch den Sekretär der Röstergilde mit schriftlicher Vollmacht sind zulässig, doch kann kein Bevollmächtigter mehr als zwei Mitglieder vertreten.

5. Pflichten

Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen sowie zur Respektierung der Statuten, statutengemässer Beschlüsse, Reglemente und Abkommen verpflichtet. Das Mitglied hat Anspruch auf das Vermögen der Röstergilde.

6. Sprachen

- a) Die offiziellen Sprachen sind deutsch, französisch und italienisch,
- b) Statuten und Protokolle sind in Deutsch und französisch abzufassen.

7. Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss, bei Auflösung des Geschäftes. Bei Todesfall erlischt die Mitgliedschaft nur, wenn das Geschäft nicht durch die Erben und Rechtsnachfolger gemäss Ziff.3 weitergeführt wird. Der Austritt kann jeweils auf Ende des Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten durch eingeschriebenen Brief an den Präsidenten erklärt werden.

8. Organisation

Die Organe der Röstergilde sind:

- a) die Generalversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) das Sekretariat.

Zur Lösung von einmaligen oder dauernden Spezialaufgaben können delegierte (vom Vorstand) und Arbeitsgruppen (von der Generalversammlung) eingesetzt werden.

9. Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Röstergilde. Sie tritt jährlich wenigstens einmal, im ersten Quartal des Folgejahres zusammen. Je nach Bedürfnis können der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen lassen. Die Einladungen haben spätestens vierzehn Tage von Abhaltung der Generalversammlung unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände zu erfolgen. Anträge müssen bis spätestens 31. Dezember dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden. Dieser leitet sie umgehend den Vorstandsmitgliedern zur Kenntnisnahme weiter.

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- c) Abnahme des Jahresrechnung und Budget für das neue Geschäftsjahr
- d) Entlastung der Organe
- e) Festlegung der Jahresbeiträge für das Beitragsreglement und Festlegung der minimalen Beiträge für das Gönner/Freund – Reglement.
- f) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder auf eine Amtsdauer von zwei Jahren, wobei auf Ende der Amtsperiode zum Zwecke der Rotation 1-2 der chargenältesten Vorstandsmitglieder durch Zuwahlen ersetzt werden sollen
- g) Wahl von zwei Rechnungsrevisoren auf ein Amtsdauer von zwei Jahren
- h) Einsetzung von Arbeitsgruppen zur Lösung bestimmter Aufgaben
- i) Vornahme von Statutenrevisionen

- k) Entscheidung über Beschwerden und Rekurse
- l) Verbindlicherklärung von Vorschriften sowie Genehmigung von Abkommen
- m) Beschlussfassung über die Auflösung der Röstergilde und die Verwendung des allenfalls vorhandenen Vermögens.

Für Beschlüsse und Wahlen ist das absolute Stimmenmehr der anwesenden und vertretenen Mitglieder erforderlich, falls im ersten Durchgang keine absolute Stimmenmehrheit erreicht werden kann, entscheidet im zweiten Abstimmungsvorgang die Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen. Für Änderungen der Statuten sowie für die Auflösung der Röstergilde ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden und vertretenen Mitglieder erforderlich. Die Stimmabgabe erfolgt offen, sofern nicht das geheime Verfahren verlangt wird. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden (Urabstimmung). Bei Stimmgleichheit entscheidet der Stichentscheid des Präsidenten.

10. Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens zwei Mitgliedern. Der Vorstand hat folgende Befugnisse:

- a) Regelung der Zeichnungsberechtigten
- b) Wahl des Vize-Präsidenten, des Kassiers und des Sekretärs mit Festlegung Ihrer Aufgabenbereiche
- c) Ernennung von Delegierten für Spezialaufgaben
- d) Durchführung der statutarischen Bestimmungen
- e) Beschlussfassung über Aufnahmegesuche und Ausschluss von Mitgliedern
- f) Vorbereitung der Generalversammlung und weiteren drei bis vier Mitgliederversammlungen, inkl. Budget und Jahresbeiträge für das neue Geschäftsjahr
- g) Beschlussfassung über alle weiteren Vereinsangelegenheiten, welche nicht der Generalversammlung vorbehalten sind

11. Sekretariat

Das Sekretariat führt die Protokolle der Generalversammlung und Vorstandssitzungen. Der Vorstand kann dem Sekretariat weitere Aufgaben übertragen.

12. Für die Verbindlichkeiten der Röstergilde haftet allein das Vereinsvermögen.

13. Bei allfälligen Streitigkeiten ist die deutsche Fassung der Statuten massgebend.

Genehmigt an der Generalversammlung
von 27. März 2015

Unterschriften der Vorstandsmitglieder :

Ricardo Seitz, Präsident

Urs Spycher, Sekretär